

4. Mandat der Stadt Zürich betreffend Entrichtung des Zehnten

1528 Mai 26

Regest: Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich wiederholen frühere Mandate und verordnen die Entrichtung des Kleinen und Grossen Zehnten. Auch von Getreidegarben muss der zehnte Teil abgegeben werden. Falls ein Acker in einem Jahr mehrmals bestellt wird, muss der Zehnt aber nur einmal entrichtet werden. Bei Nichteinhaltung dieser Regelungen soll die schuldige Person bestraft werden. Die Aussteller siegeln mit dem Sekretsiegel der Stadt. 5

Kommentar: Die Abgabe des zehnten Teils von landwirtschaftlichen Erträgen und Einkünften war ein wesentlicher Bestandteil des mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Steuerwesens. Es existierte eine Vielzahl an Zehnttypen, die je nach Gebiet unterschiedliche Bezeichnungen hatten. Oft wurde zwischen Fruchtzehnt (Erzeugnisse des Acker- und Gartenbaus) und Blutzehnt (tierische Produkte) unterschieden. Der Fruchtzehnt wurde wiederum in den Grossen Zehnt (Weizen, Roggen, Gerste, Dinkel, Hafer, Wein etc.) und den Kleinen Zehnt (Obst, Nüsse, Bohnen, Erbsen etc.) unterteilt. Zehntrechte waren im Mittelalter eng an kirchliche und weltliche Grundherrschaft geknüpft. Pfründen waren meist mit Zehntrechten ausgestattet, wobei die Übernahme eines solchen Amtes mit der Ausübung seelsorgerischer Aufgaben verknüpft war. Obwohl gemäss dem mittelalterlichen Corpus iuris canonici Zehntrechte nicht von Laien besessen oder verkauft werden durften, kam es im Laufe des Spätmittelalters zu einem regelrechten Handel mit Zehntrechten unter Kirchhöfen (Kirchgemeinden), Klöstern, weltlicher Obrigkeit und Grundbesitzern. Huldrych Zwingli lehnte zwar die biblische Begründung der Zehntabgabe ab, aber bestehende Zehntverträge sollten nicht ohne weiteres aufgelöst werden dürfen (menschliche Gerechtigkeit). Langfristig forderte Zwingli, dass die Abgabe und Verwendung des Zehnten wieder seiner ursprünglichen Bestimmung, also Finanzierung der Seelsorge und des Armenwesens in den Gemeinden, zugeführt werden solle (HLS, Zehnt; Pribnow 1996, S. 35-38, 95-98). 10 15 20

Die missbräuchliche Verwendung des Zehnten führte im Jahr 1523 zu mehreren Zehntverweigerungen durch Bauern sowie zu Beschwerden verschiedener Gemeinden der Landschaft vor dem Rat. Die Zürcher Obrigkeit, die seit Aufhebung vieler Klöster zu Zehntrechten gekommen war, hielt aber an der Zehntpflicht fest und erliess verschiedene Mandate (beispielsweise SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 116). Im März 1525 kam es dann unter Einfluss des deutschen Bauernkrieges von Seiten der Zürcher Bauern zu Aufruhr und der Forderung nach der Abschaffung des Kleinen Zehnten sowie die Verwendung des Grossen Zehnten für das Armenwesen, Jahrzeitstiftungen und Kaplaneipfründen (Kamber 2010, S. 102-107; Stucki 1996, S. 200-204). 25 30

Als Reaktion auf die bauerlichen Unruhen verordneten Bürgermeister sowie Grosser und Kleiner Rat der Stadt Zürich im Mandat vom 14. August 1525, dass zwar der Grosse und Kleine Zehnt weiterhin zu entrichten sei, aber der Zehnt auf die sogenannte zweite Frucht nicht abgegeben werden müsse (SSRQ ZH NF I/1/3, Nr. 128). Das bedeutete, dass bei Mehrfachbepflanzung eines Ackers jeweils nur das erste Mal die Zehntabgabe fällig war. Diese Bestimmungen finden sich erneut im Mandat vom 1. Juni 1527 (Edition: Egli, Actensammlung, Nr. 1197), welches im vorliegenden Mandat wiederholt und überarbeitet wurde. In den Zehntmandaten der darauf folgenden Jahre kam es zu keinen grundlegenden Neuerungen (zum Beispiel StAZH III AAb 1.1, Nr. 12 und StAZH III AAb 1.1, Nr. 20). 35 40

Wir der Burgermeister Radt und der groß Radt / so man nempt die Zweyhundert der Statt Zürich / Embieten allen und yeden unsern underthanen / zûgehörigen und verwandten in unsern Oberkeyten / Herlikeyten / landen / gerichtten und gebieten gesessen / unnd wonhafft / unsern günstlichen willen unnd grûß zûvor / Und thünd üch hiemit zûvernemen. Wiewol wir vergangner jaren / an üch ernstliche Mandat und gebott / der Zâhenden halb ußgan lassen / Also / das ir mencklichem klein und groß Zâhenden sôltind ußrichten und geben wie 45

von alterhar / So ist uns doch sidhar / und in mitler zyt / gloublich angelant /
und habend es zum offtermal an denen / so wir des Zâhenden halb gestrafft be-
funden / das allerley gfarligkeyt darinn gebrucht und fürgenommen / und von
etlichen frâfenlich und bößlich / wider oberneympt vorig unser erkantnussen ge-
5 handlet / also / das biderben lüten das jhenig / so inen von Recht und billigkeit
zûgestanden / nit hab mögen verlangen. Wellich vermelt frâfel und ungehorsame
uns von üch als den unseren / so daran schuld habend / zû sonderm grossen
mißval kompt. Und diewyl uns als rechter ordenlichen oberhand / ussz erhôi-
schung der billigkeit gebürt und zûstadt / hierinn ein stattlichs und notturfftigs
10 ynsehen zethünd.

So ist an üch all sampt und sonders / unser ernstlich geheyß / will / und
meinung / das ir allen denen / sy syend geystlich oder weltlich / so in unsern
Graffschafften / Herschafften / Vogtyen / Gerichten und Gebieten / güter habend
/ sy sygind darinn sâßhafft oder nit / von allen fruchten unnd dingen / klein
15 und groß Zâhenden gebind / wie von alter har / und darinn kein gfar / böse
arglistigkeit / noch ander valsch betrüg nit bruchind. Unnd namlich der Garben
halb / so man anhept zû zellen / allweg die zâhend Garb / sy sye klein oder
groß / wie es sich der ordnung und zellen nach / ungefarlich fügt / für und für
nacheinandern zû Zâhenden gebind / und altem bruch nach uffstellind. Hieby
20 wellend wir ouch gelütert haben / Was fruchten man zum jar einest in das vâld
unnd âcker sâyet / davon sol der Zâhend einest geben werden / Unnd wo im
selben jar wyter in das vâld gesâyet wirt / die selb frucht dannenthin Zâhend
fryg sin.

Deßhalb well ein yeder die sachen eygenlich bedencken / unnd im selbs vor
25 wyterem kumber und schaden sin: dann wir gegen üch den ungehorsamen / und
diß unsers Mandats übertretenden / dermassen mit straff wellend handeln / das
mencklich unsern grossen mißval der dingen halb / ougenschynlich befinden
mûß / Und einer möchte sich so argwönig und dückisch halten / wir wurdind in
gefencklich annemmen / und an lyb / eer / oder gût / nach dem einer beschuldt
30 hette / hertenklich straffen / unnd niemants in sôlichem verschonen / Darnach
wüß sich mengklich in die sachen zeschicken.

Zû urkund habend wir unser statt Zürich Secret ynsigel offenlich lassen Tru-
cken in disen brieff¹ / der geben ist / am XXVI. tag Meyens. Nach Christus
geburt gezalt fünffzehnhundert / zwentzig und acht jar.

35 **Einblattdruck:** StAZH III AAb 1.1, Nr. 8; Papier, 34.0 × 28.5 cm; (Zürich); (Christoph Froschauer der
Ältere); unbesiegeltes Exemplar.

Regest: Egli, Actensammlung, Nr. 1419.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 765, Nr. 146; Vischer, Einblattdrucke, S. 45-46, Nr. A 28.

1 Im Gegensatz zum Mandat betreffend halbjährliche Synoden von 1528 ist kein Siegelabdruck vor-
40 handen (SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 2).